



4. Neuauflage

der

Gebührenordnung

der

Wassergenossenschaft Tragwein

Aufgrund der vom Vorstand der Wassergenossenschaft Tragwein beschlossenen Änderungen wird als Rechtsgrundlage für Gebührenvorschreibungen eine neue Gebührenordnung aufgelegt

§ 1 Gegenstand und Art der Gebühren

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- u. Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, dem Betrieb und die Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

- **Anschlussgebühr (§ 2)**
- **Baukostenbeitrag (§ 3)**
- **Ergänzungsgebühr (§ 4)**
- **Wasserbezugsgebühr (§ 5)**
- **Bereitstellungsgebühr (§ 6)**

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes/Anlage. Im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte. Bei mehreren Eigentümern/Bauberechtigten besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

§ 2 Anschlussgebühr

1) Für den Anschluss von Grundstücken/Anlagen an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben und ist vor Herstellung des Anschlusses zu entrichten. Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für die Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage.

2) Werden für eine Liegenschaft mehrere/weitere Anschlüsse hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu ermitteln und zu entrichten. Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr miteinbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer umgehend verpflichtet, für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.

3) Die Anschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach der Größe der Verrechnungsfläche gemäß § 2 (3f) und unter Berücksichtigung etwaiger Sonderfaktoren gemäß § 2 (3e) ermittelt und wie folgt berechnet:

a) Für Ein- und Zweifamilienhäuser, sowie Reihenhäuser oder dergleichen beträgt die Anschlussgebühr je Quadratmeter (m²) Verrechnungsfläche € **12,00**, mindestens aber € **1.920,00** je Haus, was einer Mindestverrechnungsfläche von 160 m² entspricht.

b) Für Miet-, Mietkauf- u. Eigentumswohnungen beträgt die Anschlussgebühr je m² Verrechnungsfläche € **18,00**.

c) Für betrieblich genutzte Objekte oder Anlagen beträgt die Anschlussgebühr je m² Verrechnungsfläche € **12,00**, mindestens aber € **1.920,00**, was einer Mindestverrechnungsfläche von 160 m² entspricht, wobei der Vorstand für die 160 m² übersteigende Verrechnungsfläche je nach Nutzung bzw. voraussichtlichem Wasserverbrauch Auf- oder Abschläge bis 80 % festsetzen kann.

d) Für unbebaute Grundstücke beträgt die Anschlussgebühr € **1.920,00**.

e) Zu der nach § 2 (3a bis 3d) ermittelten Anschlussgebühr ist für Anschlüsse mit einer Dimension von 6/4" ein Zuschlag von € **960,00** bzw. für Anschlüsse mit einer Dimension von 2" ein Zuschlag von € **1.920,00** und für Anschlüsse, die über die Drucksteigerungsanlage versorgt werden (Hochzone) ein solcher von € **400,00** zu entrichten.

f) Die Verrechnungsfläche für Anschlüsse nach § 2 (3a und 3b) ergibt sich aus der Wohnnutzfläche (in Anlehnung an das OÖ Wohnbauförderungsgesetz 1993). Für Anschlüsse nach § 2 (3c) gilt die Summe der Nutzflächen aller Objekte, die unmittelbar oder mittelbar versorgt werden.

Als Grundlage für die Bemessung der Verrechnungsfläche dient grundsätzlich der behördlich genehmigte Bauplan. Ist dieser bei Antragstellung noch nicht verfügbar, wird zunächst eine vorläufige Anschlussgebühr auf Basis der Mindestverrechnungsfläche und nach der unaufgefordert und promptly zu erfolgenden Vorlage des behördlich genehmigten Bauplanes die endgültige Anschlussgebühr vorgeschrieben.

Sollten Zweifel an der Richtigkeit des vorgelegten Bauplanes bestehen, so ist der Vorstand berechtigt, jederzeit einen Lokalaugenschein durchzuführen bzw. Naturmaße vor Ort zu nehmen.

4) In besonders gelagerten Fällen, bei denen der obige Gebührenschlüssel zur Ermittlung einer Anschlussgebühr nicht anwendbar ist, kann der Vorstand eine gesonderte Anschlussgebühr festsetzen.

§ 3 Baukostenbeitrag

- 1) Die Grabungs-, Material- und Installationskosten für die Herstellung eines Anschlusses gehen grundsätzlich zu Lasten des Grundstückseigentümers (Anschlusswerbers).
- 2) Ist für die Herstellung eines Anschlusses das Versorgungsnetz zu erweitern, bei welcher die Wassergenossenschaft vom (von den) Anschlusswerber(n) für eine spätere Aufschließung dazwischenliegenden Baulandes die Verlegung einer Leitung mit einer Dimension von mehr als 5/4" verlangt, wird dem (den) Anschlusswerber(n) für anteilige Grabungskosten ein Baukostenzuschuss in Höhe von **€ 300,00** gewährt (bei der Anschlussgebührevorschreibung in Abzug gebracht). Ferner übernimmt die Wassergenossenschaft in diesem Fall auch den Aufpreis der größer als 5/4" dimensionierten Leitung sowie deren Installationskosten.
- 3) Wurden/werden hingegen wesentliche Vorleistungen für einen Neuanschluss durch die Wassergenossenschaft erbracht (z.B.: Verlängerung der Versorgungsleitung oder sonstige Grabungs-, Material- u. Installationskosten bis zur Wasserzählereinrichtung), so ist die Wassergenossenschaft berechtigt, dem (den) Anschlusswerber(n) zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag vorzuschreiben.
- 4) In besonders gelagerten Fällen, auf die die Bestimmungen der Abs.1 bis 3 nicht anwendbar sind, kann der Vorstand einen gesonderten Baukostenbeitrag festsetzen.

§ 4 Ergänzungsgebühr

- 1) Wird auf einem bereits angeschlossenen Grundstück ein zusätzliches Objekt mit mittelbarem Wasseranschluss errichtet oder wird bei einem schon bestehenden Objekt durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch die Verrechnungsfläche erweitert, so ist bei Überschreiten der Mindestverrechnungsfläche von 160 m² eine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten. Eine beabsichtigte Erweiterung ist der Wassergenossenschaft vor deren Ausführung anzuzeigen und unterliegt je nach Nutzung dem jeweiligen Quadratmetersatz analog zur Anschlussgebühr gemäß § 2 (3a bis 3c) bzw. ist in Sonderfällen analog zu § 2 (4) vorzugehen.
- 2) Bei einer gänzlichen oder teilweisen Nutzungsänderung von bereits angeschlossenen Objekten, für die ursprünglich eine abgeminderte Anschlussgebühr entrichtet wurde, ist die Anschlussgebühr der geänderten Nutzung entsprechend neu zu berechnen und ein daraus resultierender Mehrbetrag zur Zahlung vorzuschreiben.
- 3) Wird im Zuge einer Erweiterung oder Nutzungsänderung auch eine Vergrößerung der Anschlussdimension bewilligt, ist zusätzlich zur Ergänzungsgebühr der entsprechende Zuschlag laut § 2 (3e) zu entrichten.
- 4) Wird auf einem unbebauten Grundstück, für welches bereits eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, ein Gebäude errichtet, so ist von der zu ermittelnden Anschlussgebühr die bereits entrichtete Anschlussgebühr in Abzug zu bringen.

§ 5 Wasserbezugsgebühr

- 1) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler, die bei Neuanschlüssen spätestens 2 Jahre nach Baubeginn eingebaut sein müssen, gemessen und durch Organe der Wassergenossenschaft abgelesen. Der Bezug des Objektes ist der Wassergenossenschaft unaufgefordert und unverzüglich in Schriftform zu melden. Ist es den Organen der Wassergenossenschaft nicht möglich den Wasserzähler abzulesen (z.B. bei Abwesenheit des Mitgliedes), so ist der Zählerstand binnen 14 Tagen mittels hinterlassenem Vordruck an die Wassergenossenschaft zu melden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird für die Berechnung der Wasserbezugsgebühr der Verbrauch der Vorjahresperiode zuzüglich eines Aufschlages von 10 % herangezogen. Der so ermittelte Verbrauch wird bei der nächstfolgenden Ablesung in Anrechnung gebracht. Innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren muss jedoch der Zählerstand mindestens einmal von Organen der Wassergenossenschaft abgelesen werden. Die Zählerstandsdaten werden der jeweils zuständigen Gemeinde für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) **€ 1,10**.
- 3) In besonderen Fällen, wie z.B. für Entnahmen zur Notwasserversorgung, für Poolbefüllungen, oder für öffentliche Zwecke, kann der Vorstand Sondertarife festlegen. Ferner wird das für Feuerlöschzwecke benötigte Wasser kostenlos abgegeben. Ebenso ist der Wasserbezug für den Ortsfriedhof gebührenfrei, kann aber bei Wassermangel vorübergehend oder ganz gesperrt werden.

4) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt, wobei insbesondere auf den Wasserverbrauch der Vorperioden und auf etwaige geänderte Verbrauchsverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist. Mangels geeigneter Vergleichswerte können auch andere Bemessungsrichtlinien (z.B. die Bedarfseinheitentabelle) herangezogen werden.

5) Wird durch das Mitglied eine Überprüfung des Wasserzählers bei einer Eichstelle gefordert, so sind die Kosten dafür im Falle des Nachweises über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers vom Mitglied zu tragen, andernfalls von der Wassergenossenschaft.

6) Beträgt der Wasserverbrauch infolge eines Leitungsschadens nach dem Wasserzähler mehr als das Doppelte des Durchschnittsverbrauches der letzten drei Jahre, kann die Wassergenossenschaft in besonders begründeten Fällen nach Stellung eines schriftlichen Ansuchens eine Reduzierung der Wasserbezugsgebühr auf das Doppelte des oben beschriebenen Durchschnittsverbrauches dann vornehmen, wenn das betroffene Mitglied den festgestellten Leitungsschaden unverzüglich gemeldet und behoben hat.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

1) Für die Bereitstellung, Instandhaltung und Überwachung der Anlagen sowie für die Benützung und Eichung des Wasserzählers wird eine Bereitstellungsgebühr eingehoben.

2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr und Anschluss mindestens € 38,00 und ist auch dann zu entrichten, wenn keine Wasserentnahme erfolgt bzw. kein Wasserzähler eingebaut ist. Für Anschlüsse mit einem Wasserzähler **über 5 m³ bis 10 m³** Durchflussmenge/h erhöht sich diese Gebühr auf € 48,00 und für solche mit einem Wasserzähler **über 10 m³** Durchflussmenge/h auf € 64,00 pro Jahr und Anschluss.

3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr entsteht ab dem Zeitpunkt der möglichen Wasserentnahme (ausgenommen Erichtungsphase Hausbau) oder nach Einbau des Wasserzählers. Die Gebührenschuld wird im darauffolgenden Abrechnungszeitraum fällig.

§ 7 Fälligkeit

1) Die Wasserbezugs- und die Bereitstellungsgebühr (§§ 5 und 6) werden bis auf weiteres halbjährlich (dzt. jeweils im April und im Oktober) eingehoben. Für Neuanschlüsse ist dazu ein SEPA-Lastschriftmandat (Bankeinzug) zu erteilen.

2) Alle anderen Gebühren sind - sofern nicht anders angegeben - binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen.

3) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die Wassergenossenschaft berechtigt ab Fälligkeit bankübliche Verzugszinsen sowie die anfallenden Mahnkosten in Rechnung zu stellen und nach zweimalig erfolgloser Mahnung die Wasserabgabe auf das zur Lebensführung unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren/Beiträgen wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung wurde vom Vorstand am 4. März 2020 beschlossen und tritt mit 1. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherige Gebührenordnung und alle in diesem Zusammenhang ergangenen Beschlüsse und Regelungen ihre Gültigkeit.
